

**Verordnung der Stadt Fürth über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
(Taxiordnung) vom 25. Juli 2018**

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 12. September 2018)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bereitstellung von Taxis	2
§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen	2
§ 4 Dienstbetrieb	3
§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54), nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Taxitarifordnung der Stadt Fürth.

§ 2 Bereitstellung von Taxis

- (1) Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an den behördlich zugelassenen und durch Zeichen 229 StVO (§ 41 StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen im Stadtgebiet Fürth bereitgehalten werden.
- (2) ¹Das Fahrpersonal ist berechtigt, mit einem unbesetzten Taxi jeden nach Abs. 1 zugelassenen Taxistandplatz für die Bereitstellung zu nutzen, soweit die angeordnete Fahrzeuganzahl noch nicht ausgeschöpft ist. ²Die Bereitstellung von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxistandplätze nach Abs. 1 bzw. über die zulässige Anzahl von Taxen hinaus ist unzulässig.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) ¹Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxistandplätzen bereitzustellen. ²An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. ³Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vor-

ersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

- (5) Über Telekommunikationsdienste eingehende Fahrtaufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (6) ¹Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. ²Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.
- (7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxistandplätzen nachzukommen.
- (10) Das Abstellen von Taxen zu privaten Zwecken ist verboten.
- (11) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Verordnung der Stadt Fürth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (ReinhV) ist zu beachten.
- (12) Am Taxistandplatz ist lautes Türemschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Gespräche und lautes Betreiben von Kommunikations- und Audiogeräten unzulässig, dies gilt vor allem in der Zeit von 22 bis 6 Uhr.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) ¹In jedem Taxi sind aktuelle Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Nürnberg, Schwabach und Zirndorf mitzuführen. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn das Taxi mit einem Navigationssystem und aktueller Kartensoftware für das Pflichtfahrgebiet ausgerüstet ist.
- (2) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

- (3) ¹Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt. ²Gleiches gilt für das wiederholte und nicht mit einem Beförderungsauftrag zusammenhängende Befahren einer Straße zur Erzielung von Aufmerksamkeit.
- (4) ¹Die als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand sein. ²Das Fahrpersonal hat ordentliche und saubere, einem Dienstleistungsunternehmen angemessene, Kleidung zu tragen.
- (5) ¹Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht. ²Eine Störung der Fahrgäste durch den Funkverkehr ist zu vermeiden.
- (6) Das Rauchen in den als Taxen eingesetzten Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) ¹Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. ²Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. ³Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) ¹Während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrpersonal die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt. ²Das Verbot der Mitnahme Dritter gilt nicht bei Einweisungsfahrten für das Fahrpersonal. ³Soweit bei einer Einweisungsfahrt ein Fahrgast bzw. Fahrgäste befördert werden, ist der Fahrgast bzw. sind die Fahrgäste vorher zu informieren und das Einverständnis hierzu einzuholen.
- (3) ¹Das Fahrpersonal hat Gepäck ein- und auszuladen. ²Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (4) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle, Rollatoren) Hilfe zu leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1, 2 über das Bereitstellen von Taxen

2. des § 3 Absätze 1,2,3,7 und 10 über das Aufstellen von Taxen an Taxenstandplätzen und die Anwesenheit des Fahrpersonals
 3. des § 3 Absätze 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages
 4. des § 3 Absätze 8 und 9 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung
 5. des § 3 Abs. 11 über das Instandsetzen und Waschen auf Taxenstandplätzen
 6. des § 3 Abs. 12 über störenden Lärm beim Bereitstellen von Taxen
 7. des § 4 Abs. 1 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen
 8. des § 4 Abs. 2 und 3 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen
 9. des § 4 Abs. 4 über den Zustand der als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge und angemessene Kleidung des Fahrpersonals
 10. des § 4 Abs. 5 über den Betrieb von Funkgeräten
 11. des § 4 Abs. 6 über das generelle Rauchverbot
 12. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen
 13. des § 5 Abs. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere
 14. des § 5 Abs. 3 über die Verladung von Gepäck
 15. des § 5 Abs. 4 über die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.